

Festsetzung von Höchstpreisen für frische Äpfel, Zwetschken und Pflaumen.

Mit zwei im heutigen Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnungen des Amtes für Volksernährung werden für frische Äpfel, Zwetschken und Pflaumen Erzeuger- und Großhandelspreise festgesetzt. Die Höchstpreise für den Kleinhandel werden von den politischen Landesbehörden bestimmt und haben spätestens mit 2. August d. J. in Wirksamkeit zu treten. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern können die politischen Bezirksbehörden zur Festsetzung dieser Höchstpreise ermächtigt werden. Damit sind nunmehr für die wichtigsten Obstsorten der heurigen Ernte die Höchstpreise festgesetzt.